

Kopie an: Bi, Lt

Bern, den 28. Juli 1975

Notiz an Herrn Botschafter Rothenbühler

Lt/ln - BRD 890.0 AVA

Auswirkungen einer allfälligen
Aufhebung des Handelsabkommens
mit der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 2.12.1954

Massgebend für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die BRD sind die Vorschriften des Gemeinsamen Agrarmarktes der EWG und für den Austausch von industriellen Erzeugnissen die Bestimmungen des Freihandelsabkommens Schweiz/EWG. Bei den Besprechungen des Gemischten schweizerisch-deutschen Regierungsausschusses vom 3. - 5. Juni 1975 in Bern hat die deutsche Delegation die Meinung geäußert, dass der EWG-Ministerrat das Handelsabkommen vom 2.12.1954 kaum über den 31. Dezember 1976 hinaus verlängern werde. Es stellt sich die Frage, was für Auswirkungen dies auf unser bilaterales Verhältnis hätte und wie die bestehenden schweizerisch/deutschen Vereinbarungen allenfalls der neuen Situation angepasst werden könnten.

I. Landwirtschafta) Anlage A zum 19. Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen vom 2.12.1954

Die Anlage A (Einfuhr von schweizerischen Waren der Ernährung und Landwirtschaft in die BRD) enthält nur noch ein Kontingent für Obstprodukte, wofür noch keine Gemeinsame EWG-Marktordnung besteht. Das Kontingent in der Höhe von 6,5 Mio DM wurde in Deutschland stets ordnungsgemäss ausgeschrieben. Unsere Lieferungen blieben jedoch immer bescheiden (1973: Fr. 127'000.-, 1974: Fr. 799'000.-), weil unsere Produkte im allgemeinen zu teuer sind. Sollte im Zeitpunkt des Dahinfallens des Handelsabkommens immer noch keine Gemeinsame Marktordnung bestehen, so dürfte die BRD weiterhin in der Lage sein, mit uns eine bilaterale Regelung zu treffen.

b) Anlage B (Einfuhr von deutschen Waren der Ernährung und Landwirtschaft in die Schweiz)

Es lässt sich noch nicht voraussehen, ob und wie weit eine Ueberführung der schweizerischen Einfuhrkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einzelnen Mitgliedstaaten der EWG eingeräumt wurden, in Kontingentsansprüche der Gemeinschaft lediglich formeller Natur wäre oder mit einer Zusammenlegung in Globalkontingente zugunsten der EWG verbunden wäre, was eine EWG-interne Verständigung voraussetzen würde.

Mit einer Ausnahme hat sich die BRD nie sehr um diese Kontingente und deren Ausnützung gekümmert. Diese Ausnahme bildet das Kontingent für Dauerwurstspezialitäten (70 t plus 15 t autonome mündliche Zusage) sowie das Kontingent für Rohschinken (6,5 t autonome mündliche Zusage). Bei den jährlichen Besprechungen des Gemischten Regierungsausschusses sind deutscherseits jeweils unter Hinweis auf die bedeutend grösseren italienischen Kontingente Erhöhungsbegehren gestellt worden, die 1974 und 1975 abgelehnt werden mussten. Die BRD wird hier mit den Interessen anderer Mitgliedländer, insbesondere mit denen Italiens, zusammenstossen.

c) Wein

Für Wein besteht eine Gemeinsame EWG-Marktordnung, in deren Rahmen die Einfuhr von Wein in die Gemeinschaft liberalisiert ist. Eine Vereinbarung ist somit nicht nötig, es sei denn, die EWG wünsche eine Globalisierung der schweizerischerseits den verschiedenen Mitgliedländern eingeräumten bilateralen Einfuhrkontingente. Hier würden in erster Linie französische und italienische Interessen tangiert.

d) Messekontingent

Zulasten der Position "Verschiedenes" der Anlage A wurden von deutscher Seite Einfuhrmöglichkeiten für Messen in der Höhe von 400'000 DM eröffnet. Dieses Kontingent ist seinerzeit insbesondere von der schweizerischen Konservenindustrie beansprucht worden, blieb jedoch in den letzten Jahren unbenützt. Es kann darauf verzichtet werden.

e) Schnittblumen

Massgebend ist die Regelung gemäss Freihandelsabkommen Schweiz/EWG, wonach die Schweiz der EWG für die Kontingentsperiode (1. Mai bis 25. Oktober) ein Globalkontingent von 6'000 q einräumt. Auf eine bilaterale Regelung kann schweizerischerseits verzichtet werden, dies umso mehr, als die gegenseitigen Lieferungen jeweils nur unbedeutenden Umfang annehmen.

f) Forstwirtschaft

Beiderseits ist man der Auffassung, dass bis zum Zeitpunkt des vollständigen Zollabbaus am 1. Juli 1977 gemäss Freihandelsabkommen Schweiz/EWG die deutschen mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen für gewisse Rohholzsortimente aufgehoben werden sollen. Deutscherseits besteht sogar die Absicht, die Ausfuhr schon im Jahr 1976 ohne mengenmässige Beschränkungen zuzulassen, sofern sich bei der Rohholzversorgung 1975 keine besonderen Schwierigkeiten ergeben. Sobald diese Liberalisierung eingetreten ist, erübrigen sich weitere vertragliche Regelungen.

II. Gewerbliche Wirtschaft

Es stellt sich hier gemäss dem uns von der deutschen Delegation übergebenen Auszug aus einem Schreiben des Bundesministeriums vom Oktober 1972 (vgl. Beilage) die Rechtslage im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und in dem der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) verschieden dar.

1. Im EGKS-Bereich besteht handelspolitische Autonomie der Mitgliedstaaten. Auf EGKS-Produkte gerichtete bilaterale Vereinbarungen bedürfen keiner Zustimmung der Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten sind nach Art. 75 EGKS-Vertrag jedoch verpflichtet, die Kommission über die Entwürfe von Handelsabkommen oder Abmachungen gleicher Wirkung und damit auch über die beabsichtigte Verlängerung derartiger Abkommen auf dem laufenden zu halten. Eine vorherige Unterrichtung ist also erforderlich.

Dem EGKS-Bereich unterliegen

- a) Roheisen und feste fossile Brennstoffe. Im weiteren erfasst der EGKS-Vertrag gemäss seiner Anlage I folgende Walzwerkerzeugnisse:
- b) Walzwerk-Fertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl

Schienen, Schwellen, Unterlagsplatten und Laschen, Träger, schwere Formeisen und Stabeisen von 80 mm und mehr, Spundwandisen, Stab- und Profileisen unter 80 mm sowie Flacheisen unter 150 mm

Röhrenrundstahl und Röhrenvierkantstahl

Warmgewalztes Bandeisen (einschl. der Streifen zur Röhrenherstellung)

Warmgewalzte Bleche unter 3 mm Stärke (mit und ohne Ueberzug)

Grob- und Mittelbleche von 3 mm Stärke und mehr, Universaleisen von 150 mm und mehr

Nicht einbegriffen sind Stahlgussform, Schmiedestücke und die nach pulvermetallurgischen Verfahren hergestellten Erzeugnisse

c) Weiterverarbeitende Walzwerkfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl

Weissblech, verbleites Blech, Schwarzblech, verzinkte Bleche, sonstige mit Ueberzug versehene Bleche

Kaltgewalzte Bleche unter 3 mm Stärke

Transformatoren- und Dynamobleche

Zur Herstellung von Weissblech bestimmtes Band-eisen

Nicht einbegriffen sind Stahlröhren (nahtlos oder geschweisst, kaltgewalztes Band-eisen mit weniger als 500 mm Breite (soweit es nicht zur Weissblech-herstellung bestimmt ist), gezogener Draht, Blankstahl und Gussstücke (Röhren, Gusseisenrohre und Rohrleitungszubehör, schwere Gussstücke)

Soweit Walzwerkerzeugnisse dem EGKS-Bereich nicht unterliegen, finden die Regeln des EWG-Vertrages Anwendung. Es hat demnach eine genaue zollmässige Ausscheidung zwischen den beiden Arten von Walzwerkerzeugnissen zu erfolgen, für die wir die Mitarbeit der deutschen Seite benötigen.

Materiell bedeutet dies:

Es bestehen deutscherseits keine Bedenken,

- a) die deutschen Lieferverpflichtungen für Roheisen und Walzwerkerzeugnisse aus dem EGKS-Bereich gemäss Ziff. 3 des Zeichnungsprotokolls ohne zeitliche Begrenzung zuzusagen,
- b) die Vereinbarung betreffend feste fossile Brennstoffe gemäss Ziff. 4 des Zeichnungsprotokolls beizubehalten. Wegen der Unüberschaubarkeit der Kohlesituation und der Entwicklung einer gemeinsamen Handelspolitik in der EGKS sollte die Zusage jedoch zunächst auf zwei, höchstens drei Jahre begrenzt werden.

2. Im EWG-Bereich können die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft seit dem Ende der Uebergangszeit neue bilaterale Abkommen über die Handelsbeziehungen mit dritten Ländern nicht mehr abschliessen. Verbindliche Lieferzusagen der Schweiz gegenüber können daher von deutscher Seite nicht mehr abgegeben werden. Dagegen werden Konsultationen in einem

Gemischten Regierungsausschuss auch künftig nicht ausgeschlossen sein. Sie dürfen jedoch nicht zu verbindlichen Absprachen führen.

Dem EWG-Bereich unterliegen Erdölerzeugnisse, Erd- und Stadtgas, Häute und Felle sowie die in der Anlage I zum EGKS-Vertrag nicht aufgeführten Walzwerkerzeugnisse.

Fraglich ist die Zuständigkeit für den Transit von Erdölprodukten sowie von Erd- und Stadtgas nach der Schweiz durch die BRD. Dies muss mit der deutschen Seite noch abgeklärt werden.

Vorerst muss man sich nun intern schweizerisch darüber klar werden, auf welche Punkte der geltenden bilateralen Regelung inskünftig verzichtet werden könnte und was gegebenenfalls mit der EWG neu geordnet werden sollte.

H. Lüthi (in Ferien)

Beilage erwähnt